

Weiterentwicklung der Öko-Geflügelhaltung - Anforderungen die Novelle der EU-Öko-Verordnung

Ein Grundpfeiler des Öko-Landbaus ist die artgemäße Tierhaltung. Im Sinne der Öko-Basisverordnung VO 834/2007 zeichnet sie sich dadurch aus, dass den Tieren in Stall und Auslauf ein artgerechtes Verhalten ermöglicht wird. Umweltbelastungen durch die Tierhaltung sollen vermieden werden (Art. 14 b). Zum Einsatz kommen sollen geeignete Rassen aus ökologischer Tierhaltung (Art. 14 a) und c)). Weitere Grundsätze sind der Verzicht auf Verstümmelung (Art. 14 b) sowie eine bedarfsgerechte Fütterung der Tiere mit Öko-Futter (Art. 14 d)).

Die Erfahrungen mit der Öko-Geflügelhaltung in den letzten Jahren zeigen, dass es einer Weiterentwicklung der Durchführungsverordnung 889/2008 bedarf, um den Zielen der Öko-Basisverordnung noch besser gerecht zu werden, uneinheitliche Interpretationen und Umsetzungen innerhalb der EU vorzubeugen und vorhandene Regelungslücken aufgrund der dynamischen Entwicklung des Geflügelsektors zu schließen.

Die deutschen Öko-Verbände setzen sich insbesondere für folgende Änderungen der EU-Öko-Verordnung ein:

- Bislang fehlende spezielle Regelungen für die Haltung von Junggeflügel und Elterntieren sowie Wachteln sollen ergänzt werden.
- Die Verwendung von Bruteiern aus Öko-Geflügelbeständen soll verbindlich werden.
- Öko-Geflügel soll im Mehrklimazonenstall mit Warmstall und Kaltscharraum mit Zugang zum Auslauf gehalten werden. Während der Nachtruhe soll die Besatzdichte in Geflügelställen generell höher sein können als während der Aktivitätszeit. Die Verordnung soll auch auf Voliersysteme näher eingehen. Mastgeflügel soll im Stall während der Aktivitätszeit etwas mehr Platz bekommen. Die Regelungen für mobile Ställe sollen angepasst werden.
- Es soll künftig möglich sein, einen Geflügellaufhof als Auslaufersatz für Junggeflügel, Elterntiere und Mastgeflügel im Winter bei entsprechenden hygienischen Anforderungen und klimatischen Bedingungen nutzen zu können, um eine tiergerechte und bodenschonende Haltung zu ermöglichen.
- Die Produktionseinheiten an einem Standort sollen begrenzt werden.
- Für die bestehenden Betriebe müssen Übergangsfristen vorgesehen werden.

Regelungsvorschläge

Nr.	Thema	Änderungsvorschlag
1	Neuregelungen	
1.1	Neuregelungen für die Haltung von Öko-Elterntieren und Öko-Brütereien	<p>Die Haltung von Elterntieren, die Brütereie und die Junggeflügelaufzucht sind zusammen gehörende Teile einer ökologischen Geflügelhaltung. Um hier den unterschiedlichen Anforderungen der Tiere in verschiedenen Lebensphasen gerecht zu werden und um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sind einheitliche Regelungen für jeden dieser Bereiche in der Verordnung zu verankern.</p> <p>Öko-Brütereien sind in der Öko-Verordnung zu regeln. Entsprechende Vorgaben sind bis 2014 entwickeln.</p> <p>Um die Versorgungssituation in den einzelnen EU-Ländern transparent zu machen und die Verwendung von Öko-Bruteiern und Öko-Junggeflügel zu erleichtern, schlagen wir vor, ähnlich wie beim Saatgut eine Datenbank für Öko-Geflügel und Bruteier zu schaffen.</p> <p>Bis zu den folgenden Zeiten müssen die Bruteier und deren Elterntiere für alle Geflügelarten aus ökologischer Haltung stammen:</p> <p>Ab 2018 Öko-Bruteier</p> <p>Ab 2021 mind. drei Generationen unter Öko-Bedingungen gehalten</p>
1.2	Neuregelungen für Junggeflügel	<p>Die Öko-Verordnung sollte spezielle Regelungen für die Haltung von Junggeflügel für die Eierzeugung enthalten.</p> <p>Junggeflügel soll - wie alle anderen Öko-Geflügelarten - in einem Mehrklimazonenstall gehalten werden. Aufgrund der besonderen Anforderungen der Jungtiere kann ein geschützter Auslauf (GLH) als Grünauslaufersatz dienen, wenn veterinär- und seuchenhygienische Anforderungen einer Haltung mit Grünauslauf entgegenstehen. Der GLH ist spätestens ab der 70. LT zugänglich zu machen und muss vollständig eingestreut sein.</p> <p>Folgende Regelungen für die Junggeflügelaufzucht schlagen wir vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 480 Tierplätze pro ha LW Nutzfläche - max. 6.600 JH pro Geflügelstall - max. 13.200 JH (2 Herden) pro Produktionseinheit - Kükenringe sind bis zum 21. LT erlaubt - bis 70. LT max. 16 JH/m² begehbarer Fläche, - 71.-126. LT max. 13 LH/m² begehbarer Fläche - max. 24 JH/m² Warmstallgrundfläche - max. 25 JH/m² im KSR - max. 8,55 JH /m² nutzbare Fläche Stall + KSR (Erläuterung: 13 JH im Warmstall und 25 JH im KSR = 8,55) - Sitzstangenlänge je Tier bis 70. LT mind. 8 cm, bis 126. LT mind. 12 cm - Auslauföffnungen 3 lfm pro 1000 Tiere - Wandöffnungen zum Kaltscharraum 2lfm pro 1000 Tiere (entspricht 2/3 der Auslauföffnungen) <p>Schon bestehende Betriebe sind binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an diese Anforderungen anzupassen.</p> <p>Bei bestehenden Ställen sind für eine Übergangsfrist von 15 Jahren mehr als 2 Herden in einer Produktionseinheit zulässig.</p>

1.3	Neuregelungen für die Aufzucht von Mastgeflügel	<p>Die Öko-Verordnung sollte konkretere Regelungen für die Aufzucht von Mastgeflügel enthalten.</p> <p>Junges Mastgeflügel kann in den ersten Lebenswochen während der sogenannten Voraufzuchtphase aufgrund des hohen Wärmebedürfnisses in Warmställen ohne Kaltscharraum und Grünauslauf aufgezogen werden.</p> <p>Folgende Regelungen für die Voraufzucht von Mastgeflügel schlagen wir vor:</p> <p>Maximale Herdengröße:</p> <p>2 x 4.800 Masthühner 2 x 2.500 Puten 2 x 2.500 Gänse 2 x 8.000 Enten 2 x 8.000 Perlhühner</p> <p>Pro Produktionseinheiten jeweils max. 2 Herden</p> <p>Besatzdichte max. 18 kg LG/m² Stallfläche für alle Mastgeflügelarten erhöhte Sitzgelegenheiten für 30% der Masttiere</p> <p>Max. Voraufzuchtdauer: Masthühner: 28 Tage (20 Tiere/ m²) Puten: 42 Tage (10 Tiere/ m²) Gänse: 28 Tage (10 Tiere/ m²) Enten: 28 Tage (15 Tiere/ m²) Perlhühner: 28 Tage (20 Tiere/ m²)</p> <p>Übergangsfrist für bestehende Ställe 3 Jahre</p>
1.4	Neuregelungen für Wachteln	<p>Das Legeverhalten von Wachteln ist anders als bei Legehennen. So legen sie bspw. am Nachmittag, als Nester werden teilweise geschützte Scharflächen am Boden genutzt. Daher sollte die Öko-Verordnung spezielle Regelungen für die Haltung von Wachteln (Mast- und Lege-wachteln) aufgenommen werden, da diese an Marktbedeutung zunehmen, jedoch anderer Festlegungen bedürfen als die anderen Mastgeflügelarten.</p> <p>Wachteln werden im Mehrklimazonenstall mit geschütztem Grünauslauf (Geflügellaufhof ohne Überdachung) gehalten.</p> <p>Da Wachteln ihre Eier am Nachmittag legen sollte der Auslauf am Nachmittag ab 14:00 Uhr geschlossen werden können.</p> <p>Der Stall soll so ausgestattet sein, dass er ein arteigenes Verhalten der Wachteln ermöglicht.</p> <p>Begehbare Fläche: 15 Tiere oder 3,0 kg LG/ m² Warmstallfläche: 30 Tiere oder 6,6 kg LG/ m² KSR-Fläche: 30 Tiere oder 6,6 kg LG/ m² Geschützter Auslauf (GLH ohne Überdachung): 15 Tiere/m² oder 3 kg LG/m² Scharfläche: Mind. 50% der begehbaren Fläche Warmbereich Nestfläche: 1 m² Nestfläche für 175 Wachteln Übergangsfrist für bestehende Ställe 3 Jahre</p>
2	Ställe	

2.1	Mehrklimazonenstall	<p>Stationäre Geflügelställe bestehen aus einem geschlossenen Warmbereich und einem abgegrenzten, überdachten Außenklimabereich. Die Bereiche des Stalls sind im Bewirtschaftungsplan des Betriebes zu definieren. Wird der Außenklimabereich vollständig auf die Stallfläche angerechnet, so wird er auch als Kaltscharraum bezeichnet. Alle Bereiche des Mehrklimazonenstalls sind während der Aktivitätsphase des Geflügels frei zugänglich. Während der Nachtruhe kann der Zugang zum Außenklimabereich eingeschränkt werden, sofern dies für die Klimaführung im Stall erforderlich ist und die hierfür vorgegebenen Besatzdichten im Warmstall eingehalten werden.</p> <p>Der Mehrklimazonenstall gewährleistet während der Aktivitätszeit den Zugang der Tiere zum Außenklima. Auch an Tagen, an denen der Zugang zum Auslauf von den Tieren witterungsbedingt nicht genutzt wird, gewährleistet der Kaltscharraum den umfassenden Kontakt zu natürlichem Licht und frischer Luft. Der Kaltscharraum ist besonders tiergerecht, er steigert das Tierwohl und die Vitalität des Geflügels. Er ist ein wichtiger Baustein des präventiven Gesundheitsschutzes. Da die Tiere den Kaltscharraum in der Ruhephase nicht nutzen, sondern sich im Warmstall aufhalten, kann der Zugang zum Kaltscharraum nachts eingeschränkt werden, um die Klimaführung im Warmstall zu ermöglichen.</p>
2.2	Kaltscharraum	<p>Der Kaltscharraum (KSR) des Stalls ist nicht der Klimaführung des Warmbereiches unterworfen. Er ist überdacht, durch geeignete Materialien, wie z.B. feinmaschige Drahtzäune, abgegrenzt, verfügt über mehrere, über die gesamte Länge der Innen- und Außenwand gleichmäßig verteilte Zugänge und ist mit scharffähigem Material eingestreut. Er ist unmittelbar zugänglich und vom Betreuer aufrecht begeh- und einsehbar.</p> <p>Der Kaltscharraum ist Teil des Stalls und muss während der gesamten Aktivitätszeit des Geflügels zugänglich sein. Der Zugang kann jedoch während der Nachtruhe eingeschränkt werden.</p> <p>Sofern der Kaltscharraum in einen Geflügellaufhof übergeht, der als Auslaufersatz angerechnet werden soll, ist die Kaltscharraumfläche nicht auf die Fläche des Auslaufersatzes anrechenbar. Die Flächenaufteilung ist im Bewirtschaftungsplan zu vermerken.</p> <p>Der Kaltscharraum ist besonders tiergerecht, er steigert das Tierwohl und die Vitalität des Geflügels und ist ein wichtiger Baustein des präventiven Gesundheitsschutzes. Er ist in Deutschland bereits seit 2006 für neu gebaute konventionelle Freilandhaltungsställe vorgeschrieben. Hinter diesem Standard sollte die Öko-Geflügelhaltung nicht zurückbleiben und ebenfalls den Kaltscharraum als Teil des Mehrklimazonenstalls verankern.</p>
2.3	Besatzdichten bei Mastgeflügel	<p>18 kg LG/m² begehbare Fläche während der Aktivitätszeit (Warmstall und KSR)</p> <p>max. 24 kg LG/m² Warmstallfläche während der Nachtruhe</p> <p>Diese Regelungen gelten für Neubauten. 10 Jahre Übergangsfrist für bestehende Ställe.</p>
2.4	Besatzdichte bei Legehennen	<p>max. 6 LH/m² begehbare Fläche während der Aktivitätszeit</p> <p>max. 12 LH/m² Kaltscharraumfläche</p> <p>Die Regelung für die Besatzdichte im Kaltscharraum gilt für Neubauten. Übergangsregelung für bestehende Ställe 10 Jahre.</p>
2.5	Volierenställe	<p>Öko-Geflügelställe können über Volierensysteme (Mehretagensysteme)</p>

		<p>verfügen. Es dürfen max. drei direkt übereinander liegende Volierebenen angeordnet sein.</p> <p>Die Distanz zum Übergang in den Außenklimabereich bzw. zum Auslauf darf maximal 12 m betragen. Mindestens 1/3 der begehbaren Fläche im Warmstall muss Scharfläche sein.</p> <p>Während der Nachtruhe kann die Bewegungsfläche auf den Warmbereich eingeschränkt werden, wenn die max. Besatzdichte im Warmbereich eingehalten wird.</p>
2.6	Besatzdichte in Volierenställen für Legehennen	<p>begehbare Fläche: 6 LH/m²</p> <p>Warmstallgrundfläche: 15 LH/m²</p> <p>Diese Regelungen gelten für Neubauten. 10 Jahre Übergangsfrist für bestehende Ställe</p>
2.7	Mindestgrößen für Wandöffnungen im Stall und für Auslauföffnungen	<p>Für Auslauföffnungen (zwischen Kaltscharraum und Grünauslauf) ist 1 laufender Meter für 150 Hühner (Legehennen) oder 525 kg LG (Mastgeflügel) erforderlich. Die Wandöffnungen im Stall (zwischen Warmstall und Kaltscharraum) sollten so bemessen werden, dass sie 2/3 der Größe der Auslauföffnungen haben.</p> <p>Die Wandöffnungen im Stall müssen während der gesamten Aktivitätszeit der Tiere geöffnet sein. Werden sie während der Nachtruhe geschlossen, so ist eine automatische Öffnung vorzusehen. Bei starkem Frost dürfen die Wandöffnungen im Stallbereich auch über Tag auf bis zu 50 % reduziert werden.</p> <p>Die Größe der Öffnungen sollte nicht anhand der Stallgröße, sondern anhand der Anzahl der Tiere festgelegt werden. Diese Umstellung ist praktikabler und ermöglicht auch die Nutzung von Altgebäuden für die Biogeflügelhaltung.</p> <p>Die Wandöffnungen im Innenbereich des Stalles können kleiner sein als die Öffnungen zum Auslauf, da die Tiere im Innenbereich geschützt sind und keine Fluchtsituationen zu erwarten sind.</p> <p>Da die Tiere sich in der Ruhephase im Warmstall aufhalten, können die Wandöffnungen im Stall in dieser Zeit geschlossen werden, um die Klimaführung im Warmstall zu ermöglichen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Wandöffnungen automatisch zu Beginn der Aktivitätsphase wieder geöffnet werden.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>4,0 lfm Auslauföffnungen für 100 m² begehbare Fläche (gemäß Art. 12 3 (d) VO 889/2008):</p> <p>LH: Für 600 Tiere 4 lfm --> 1 lfm für 150 LH</p> <p>MG: Für 2100 kg LG 4 lfm --> für 525 kg LG 1 lfm</p>
2.8	Mobile Ställe	<p>Ein mobiler Stall muss während der Vegetationszeit mehrmals im Jahr umgesetzt werden, damit immer genügend frischer Aufwuchs zur Verfügung steht.</p> <p>Mobile Mastställe müssen mindestens nach jedem Durchgang umgesetzt werden.</p>
2.9	Besatzdichten für Mastgeflügel in mobilen Ställen	<p>Für mobile Ställe über 150 m² ist keine gesonderte Festlegung erforderlich, es gelten die Regelungen für feste Ställe.</p> <p>Bei Ställen unter 150 m² 24 kg LG/m² Stallfläche</p>

3	Auslauf	
3.1	Geflügellaufhof	<p>Der Geflügellaufhof (GLH, andere Bezeichnung: geschützter Auslauf) kann das Geflügelhaltungssystem erweitern und freiwillig als geschützter Teil des Auslaufes angeboten werden. Er kann aber auch als Auslaufersatz anerkannt werden, um besonderen Standortgegebenheiten (Vegetationsdauer, Bodenart, etc.) oder hygienischen Anforderungen gerecht zu werden, sofern bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden. Der GLH kann überdacht, übernetzt und befestigt sein; ebenso kann er ein speziell bewirtschafteter stallnaher Vorplatz sein. Der GLH kann bei Junggeflügel, Elterntieren generell als vollwertiger Auslaufersatz dienen. Bei Mastgeflügel kann er während der Vegetationsruhe im Winter als vollwertiger Auslaufersatz genutzt werden.</p>
3.2	Besatzdichten im Geflügellaufhof als anrechenbarer Auslaufersatz	<p>Sofern der Geflügellaufhof als Auslaufersatz aus Gründen des Bodenschutzes oder aus hygienischen Gründen dienen soll, muss er allen Tieren den gleichzeitigen Aufenthalt außerhalb des Stalls ermöglichen. Folgende Mindestgrößen müssen eingehalten werden:</p> <p>Junghennen: max. 21 kg/m²</p> <p>Elterntiere: max. 10 T/m² oder 21 kg LG/m²</p> <p>Mastgeflügel: max. 21kg LG/m²</p> <p>Bei Mastgeflügel soll im Winter die Möglichkeit der Nutzung eines Auslaufersatzes bestehen, wenn der Grünauslauf aus Gründen der Hygiene und des Bodenschutzes nicht genutzt werden soll.</p> <p>Für Junggeflügel (Aufzucht von Geflügel für Zucht und Eierzeugung) und Elterntiere soll diese Möglichkeit ganzjährig bestehen, um hygienischen Anforderungen gerecht werden zu können.</p>
3.3	Auslaufgrößen bei Legehennen in stationären Ställen	<p>Zur Regeneration des Pflanzenbewuchses kann die Auslaufläche zeitweise flexibel unterteilt werden. In dem Fall kann die Auslaufläche z.B. bei Legehennen auch weniger als 4 m² betragen. Dabei muss die Mindestfläche 2,5 m² betragen.</p> <p>Die bisherige Praxis des Wechsellauslaufes sollte aus hygienischen Gründen und zur Regeneration des Pflanzenbewuchses bestehen bleiben.</p>
3.4	Auslaufgrößen bei Legehennen in mobilen Ställen	<p>Bei mobilen Legehennenställen kann die Auslaufläche auch weniger als 4 m² pro Legehenne groß sein. Dabei muss die Mindestfläche 1,5 m² betragen, wenn der Stall alle zwei Wochen versetzt wird</p>
3.5	Auslaufgrößen bei Masthühnern	<p>Die Mindestauslaufläche bei Masthühnern ist auf 2 m² pro Masthuhn zu reduzieren.</p> <p>Die bisherigen 4 m² werden nicht genutzt. Auch mit 2 m² ist ein völlig ausreichender Grünauslauf gegeben.</p>
3.6	Auslaufdistanzen	<p>Da Geflügel weit entfernt liegende Auslaufbereiche erfahrungsgemäß nicht oder nur wenig nutzt, sind sie so anzulegen, dass Legehennen nicht mehr als eine max. Distanz von 150 m innerhalb der Mindestauslaufläche zurücklegen müssen.</p> <p>Bei Enten und Masthühnern gilt (sofern eine Mindestauslaufläche von 2 m² festgelegt wird) eine max. Distanz von 80 m.</p> <p>Bei Puten beträgt die max. Auslaufdistanz 150 m.</p> <p>Für Gänse sollte keine Festlegung getroffen werden, da diese auch als</p>

		<p>Hütevieh gehalten werden können.</p> <p>Bestehende stationäre Ställe müssen binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an diese Regelung angepasst werden..</p>
4	Betriebsgrößen	
4.1	Produktionseinheit	<p>Ein Standort ist ein Betrieb (eine Kontrolleinheit).</p> <p>Ein Standort kann über mehrere Produktionseinheiten verfügen. Eine Produktionseinheit entspricht einem Stallgebäude. Das Stallgebäude kann in mehreren Abteilen mehrere Herden beherbergen.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen den Stallgebäuden ergibt sich aus der ungehinderten Nutzung der Auslaufläche.</p> <p>Zwischen den einzelnen Herden/Abteilen in einem Stall ist ein Sichtschutz anzubringen, der mind. bis 80 cm über die höchsten Ruhe- oder Bewegungsmöglichkeiten der Tiere reicht. Kükenringe und weitere Unterteilungseinheiten sind davon ausgenommen.</p>
4.2	Maximale Größe von Produktionseinheiten	<p>Die Haltung von Geflügel an einem Standort sollte begrenzt werden auf folgende Tierzahlen:</p> <p>Produktionseinheit Legehennen: 12.000 Legehennen</p> <p>Produktionseinheit Elterntiere: 6.000 Elterntiere</p> <p>Produktionseinheit Mastgeflügel: 9.600 Masthühner 2.500 Puten 2.500 Gänse 8.000 Enten 8.000 Perlhühner 2.000 Wachteln</p> <p>Übergangsregelung für bestehende Ställe: 10 Jahre</p>
5	Sonstige Themen	
5.1	Eingriffe bei Geflügel	<p>Jegliche Eingriffe am Geflügel, wie das Kupieren oder Verätzen von Schnäbeln oder die Kastration sollten von der Verordnung eindeutig ausgeschlossen werden. Damit ist auch die Haltung von Kapaunen ausgeschlossen.</p>
5.2	Tierärztliche Behandlung – Wartezeit	<p>Bei chemisch-synthetischen allopathischen Medikamentengaben soll die Öko-Verordnung klarstellen, wie lang die Wartezeit bei Medikamenten anzusetzen ist, wenn sie vom Hersteller mit „null Tage“ angegeben ist. Dabei soll folgendes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittel gegen Endoparasiten und Impfpräparate null Tage Wartezeit. - alle anderen chemisch-synthetischen allopathischen Medikamente 48 Stunden Wartezeit. <p>Derzeit führt eine unterschiedliche Handhabung innerhalb der EU zu Wettbewerbsverzerrungen</p>
5.3	Fütterung	<p>Es soll täglich eine separate Gabe ganzer Körner erfolgen, um das art-eigene Verhalten der Tiere zu fördern.</p>
5.4	Fütterung	<p>Bierhefe gilt nicht als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs und wird daher nicht zur Berechnung des Bioanteils in den Futtermitteln ange-</p>

		rechnet.
5.5	Fütterung	Handelsübliche organische Säuren sind zur Reduktion des Trocknungsaufwands für Körnerfrüchte zu Futterzwecken zuzulassen.
5.6	Fütterung	Bakterienproteine sollten als hochwertige Proteinquelle für Monogastrier zugelassen werden, um deren Eiweißversorgung zu verbessern. Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs der Nährlösungen, mit denen die Proteine hergestellt werden, sollen zu 100 % ökologischer Herkunft sein.
5.7	Fütterung	Fliegenmaden sollten als weitere Proteinquelle zugelassen werden.
5.8	Düngung	Die Kontrollpflicht wird auf Unternehmen ausgedehnt, die mit Öko-Mist handeln. Wird der Öko-Mist im Auftrag eines Öko-Unternehmens transportiert, ist keine Kontrolle des Transportunternehmens erforderlich.

Abkürzungen:

WS: Warmstall; AKB: Außenklimabereich; KSR: Kaltscharraum; GLH: Geflügelaufhof
 JH: Junghennen; LH: Legehennen; MG: Mastgeflügel; ET: Elterntiere
 LG: Lebendgewicht; LT: Lebenstage; lfm: laufender Meter

Definitionen zur Bemessung der Stallbereiche

Begehbare Fläche (andere Bezeichnung: nutzbare Fläche): Die begehbare Fläche ist die gesamte den Tieren zur Verfügung stehende frei zugängliche Nettofläche im Warmstall und im Kaltscharraum einschließlich der nutzbaren Flächen auf den erhöhten Ebenen in Volierenställen. Gemäß Richtlinie 1999/74/EG ist die nutzbare Fläche „eine mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche.“

Warmstallfläche: Als Warmstallfläche ist die gesamte den Tieren im Warmstall zur Verfügung stehende Fläche (Warmstallgrundfläche und erhöhte Ebenen).

Kaltscharraumfläche: Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche im Kaltscharraum.

Stallgrundfläche: Als Stallgrundfläche wird die (Netto-)Bodenfläche in allen Bereichen des Stalles (Warmstall und Kaltscharraum) bezeichnet, die für die Tiere frei zugänglich ist

Warmstallgrundfläche: Die Warmstallgrundfläche bezeichnet den Teil der Netto-Bodenfläche im Warmstall, der für die Tiere frei begebar ist. Erhöhte Ebenen zählen also nicht dazu.